

Steuerberatungsvertrag

zwischen

.....
.....
.....

und der

SUMMACOM Steuerberatungsgesellschaft mbH, vertreten durch den GF Ronald K. Haffner

I. Auftragsumfang

Der Auftrag umfasst folgende Tätigkeiten:

- Finanzbuchführung, Anlagenbuchführung, Jahresabschluss/Gewinnermittlung, Ermittlung von Einkünften, Einkommens- Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftsteuererklärungen inkl. elektronischer Einreichung (andere Steuererklärungen, insbesondere Erbschafts-, Schenkungssteuer-, Grundsteuer- sowie Grunderwerbssteuererklärungen gehören nur zum Auftrag, wenn sie gesondert vereinbart sind), Prüfung von Steuerbescheiden, Anträge und Rechtsbehelfe, Vertretung im Rahmen von Betriebs- und Außenprüfungen, Lohn- und Gehaltsbuchführung laufend ab _____
- Rat und Auskunft in steuerlichen Angelegenheiten mit einem jeweiligen Einzelauftrag
- Mitwirkung bei der Erstellung der Verfahrensdokumentation oder des innerbetrieblichen Kontrollsystems
- Sonstiges: _____

II. Grundsätze der Zusammenarbeit (Rechte und Pflichten der Vertragsparteien)

(1) Den mir/uns erteilten Auftrag werden wir nach den Grundsätzen pflichtgemäßer Berufsausübung (verschwiegen, gewissenhaft, unabhängig und eigenverantwortlich) ausführen. Die Verschwiegenheit besteht auch unbegrenzt über das Ende des Auftrages hinaus. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

(2) Arbeitsergebnisse werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies gesetzlich zwingend ist. Die Steuererklärungen werden beim Finanzamt elektronisch eingereicht, sobald uns das unterzeichnete Einverständnis zur Datenübermittlung vorliegt und dies technisch möglich ist. Sollen die Daten ausnahmsweise erst später übertragen werden, muss dieses mit dem gewünschten Sendedatum schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendige Informationen und Unterlagen (z.B. Kontounterlagen, Rechnungen, Belege, Lieferscheine, Protokolle, Zahlungsnachweise, Aufzeichnungen über Bartransaktionen) werden durch den Auftraggeber rechtzeitig (Mindestbearbeitungszeit 14 Tage) und zeitlich geordnet zur Verfügung gestellt. Notwendige Erklärungen (z.B. Vollständigkeitserklärungen) werden durch den Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig abgegeben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere zur Buchhaltung und Gewinnermittlung, gehört nur zum Auftrag, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.

(4) Alle Unterlagen werden nach Bearbeitung durch den Auftragnehmer zurückgegeben und sind danach zehn Jahre durch den Auftraggeber aufzubewahren. Die Frist beginnt im Regelfall mit Ablauf des Jahres

(31.12. um 24:00 Uhr) in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Werden nachträgliche Aufzeichnungen (Rechnungen, Belege, Abrechnungen) in einem späteren Jahr vorgenommen, beginnt die Frist mit Ablauf dieses Jahres. Das gilt auch für elektronische Belege. Auch diese sind in der jeweiligen Originalform (E-Mail, PDF-Dokument, Download) elektronisch aufzubewahren. Das dafür notwendige innerbetriebliche Kontrollverfahren bei elektronischen Rechnungen und Belegen liegt in der Zuständigkeit des Auftraggebers.

(5) Werden die handels- und steuerrechtlichen Aufzeichnungen und Bücher mittels elektronischer Datenverarbeitung, also in elektronischer Form (Software) geführt, fordern die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Die Erstellung dieser, sowie die regelmäßige Aktualisierung dieser Verfahrensdokumentation, ist Sache des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung ein Muster bereit und wirkt bei der Anpassung an die betriebliche Situation mit.

(6) Der Auftraggeber erklärt seine Zustimmung zur Kommunikation per E-Mail, zur Datenspeicherung, zur Einbindung von IT-Dienstleistern, zur Weitergabe von Datensätzen an die Finanzverwaltung bzw. die Sozialversicherungsträger, zur Erteilung von Untervollmachten, zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters, zur Dateneinsicht im Rahmen von Rechtsformänderungen oder Praxisübertragungen und zur Akteneinsicht im Rahmen externer Qualitätsprüfungen durch dafür befugte Institutionen (z.B. Steuerberaterkammer, Steuerberaterverband). Der Auftragnehmer wird hiermit ebenfalls ermächtigt, Informationen, Unterlagen und weiteres Material an diejenigen Kreditinstitute weiterzugeben, mit denen der Mandant Geschäftsbeziehungen unterhält, insbesondere Jahresabschluss, BWA, Summen- und Saldenlisten und Kontoblätter.

(7) Im Rahmen dieses Vertrages erfolgt keinerlei Rechtsberatung. Insbesondere ist die arbeitsrechtliche, die insolvenzrechtliche, die sozialversicherungsrechtliche und die handelsrechtliche Beratung insoweit ausgeschlossen. Für die Einhaltung von arbeitnehmerrechtlichen Tarifbestimmungen sowie den Normen des Mindestlohngesetzes ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Eine diesbezügliche Überprüfung im Rahmen einer beauftragten Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfolgt nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde. Auf Wunsch des Auftraggebers benennt der Steuerberater geeignete Rechtsanwälte, die diese Beratung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführen.

III. Honorar

(1) Das Honorar und der Auslagenersatz bestimmen sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Der Auftraggeber wurde darüber informiert, dass eine höhere oder niedrigere Gebühr nach §4 Abs. 4 StBVV in Textform vereinbart werden kann. Genaueres wird in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung festgelegt.

(2) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht 14 Tage nach Zugang der Rechnung leistet.

IV. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nur für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Mitarbeiter, nicht jedoch für Verschulden eines im Einvernehmen mit dem Auftraggeber herangezogenen fachkundigen Dritten.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadenfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrages resultiert, für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es als Einzel- oder Gesamtschuldner, wird einvernehmlich auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, d.h. 1.000.000,00 EUR (in Worten eine Million Euro) für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Hierunter ist die Summe aller Schadensersatzansprüche des Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung - auch für mehrere aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume/Feststellungs- oder Veranlagungszeitpunkte - ergeben oder die von dem selben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen

Handlungen gegen den steuerlichen Berater oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit zwischen diesen Handlungen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

(3) Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt somit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; §334 BGB wird insoweit abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.

(3a) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(4) Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in sechs Monaten, nachdem der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erhalten hat. Unabhängig davon verjähren die Ansprüche spätestens drei Jahre nach Beendigung des Vertrags.

(5) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(6) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

(7) Telefonische Auskünfte (oder SMS/MMS), Auskünfte per E-Mail, per Videokonferenz (z.B. per Skype), per Soziale Medien (z.B. WhatsApp, Google-Hangouts, Instagramm, Facebook, o.ä.) und mündliche Ratserteilung an den Auftraggeber sind nur nach schriftlicher Bestätigung mit der Originalunterschrift von Ronald K. Haffner, Steuerberater, verbindlich.

(8) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

V. Vertragslaufzeit

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 626 ff BGB bzw. §§643, 649 BGB. Das sofortige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

VI. Schlussbestimmungen

Andere als die vorstehenden Vereinbarungen wurden nicht geschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum _____

Unterschrift Berater

Unterschrift Auftraggeber